

Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) (Art. 129 Abs. 1 und 2)

Zusammenfassung der Motion

Artikel 129 des neuen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG) stellt Anforderungen an Wohngebäude mit 8 oder mehr Wohneinheiten in Bezug auf den Zugang für Menschen mit Behinderungen. Die Verfasser der Motion stellen fest, dass die Zahl der Wohneinheiten, ab welcher diese Bestimmung zur Anwendung gelangt, dem kantonalen Durchschnitt zur Zeit des Vernehmlassungsverfahrens entspricht. In der Zwischenzeit hätten aber, so die Motionäre, mehrere Kantone ihre jeweiligen Gesetze geändert und den Schwellenwert herabgesetzt (4 oder 6 Wohneinheiten). Damit der Kanton Freiburg Menschen mit Behinderungen dieselben Möglichkeiten biete wie die Nachbarkantone und um zu verhindern, dass diese Personen das Gefühl hätten, diskriminiert zu werden, sollen die Absätze 1 und 2 von Artikel 129 des neuen RPBG geändert und hindernisfreie Bauten ab 6 Wohneinheiten vorgesehen werden. Die Motionäre betonen, dass dieser vernünftige Vorschlag auch von der Freiburger Kommission gegen bauliche Hindernisse («commission fribourgeoise contre les barrières architecturales») unterstützt wird.

Antwort des Staatsrats

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gilt nach Artikel 3 BehiG insbesondere für Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten. Wohngebäude dieser Grösse werden vom Bundesamt für Justiz als «Wohngebäude einer gewissen Grösse» bezeichnet (siehe Erläuterungen zum BehiG, S. 9).

Somit ist Artikel 129 des neuen RPBG (nRPBG), der den in Artikel 34 Abs. 2 des Ausführungsreglements vom 18. Dezember 1984 zum RPBG festgelegten Wert übernimmt und für Wohngebäude mit 8 oder mehr Wohneinheiten gilt, strenger als das Bundesrecht. Es stimmt allerdings, dass die von den Verfassern der Motion genannten Kantone noch strengere Bestimmungen kennen (4 oder 6 Wohneinheiten). Gleichzeitig kann auch darauf hingewiesen werden, dass der Kanton Graubünden, der ebenfalls vor kurzem die einschlägige Gesetzgebung totalrevidiert hat (Raumplanungsgesetz vom 6. Dezember 2004), mit Artikel 80 Abs. 1 den im BehiG festgelegten Schwellenwert übernommen hat.

Der Staatsrat möchte an dieser Stelle näher auf den Kontext eingehen, in welchem das nRPBG ausgearbeitet wurde. So stimmt es nicht, dass die heutige Situation eine ganz andere ist als 2006, als das Vernehmlassungsverfahren zum Gesetzesentwurf durchgeführt wurde; denn die von den Motionären als Beispiel erwähnten kantonalen Normen sind schon länger in Kraft: seit 1998 (BE), 1999 (GE), 2000 (JU) bzw. 2004 (VD, VS, LU).

Die Arbeiten zur Revision des RPBG wurden Anfang 2005 in Angriff genommen. Sowohl das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA), die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) als auch der Steueraussschuss der RPBG-Revision wussten, dass gewisse kantonale Gesetzgebungen in diesem Punkt strenger waren als im Kanton Freiburg. Entsprechend wurde die Zweckmässigkeit, eine andere als die im Bundesrecht vorgesehene Lösung zu wählen, in Kenntnis der Sachlage geprüft. Im Vorentwurf, der in die Vernehmlassung gelangte, wurde lediglich auf das BehiG verwiesen, dessen Bestimmungen

für Wohngebäude mit mehr als 8 Wohneinheiten gelten. Auf diese Weise sollte eine synchrone Entwicklung von kantonaler Gesetzgebung und BehiG sichergestellt werden. Im Kommentar zu diesem Vorentwurf schlug die RUBD vor, sich an die Vorgaben des BehiG zu halten, da das Gesetz ganz im Sinne des in der Bundesverfassung verankerten Rechtsgleichheitsgrundsatzes (Art. 8 Abs. 4 BV) den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung trage. Bei der Überarbeitung des Vorprojekts aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung wurde aber klar, dass ein Verweis auf das BehiG nicht genügt. Aus diesem Grund wurde beschlossen, das geltende kantonale Recht zu übernehmen und die Formulierung an die entsprechende BehiG-Bestimmung anzupassen. Zu keinem Zeitpunkt wurde vorgeschlagen, die Zahl der Wohneinheiten im kantonalen Recht zu ändern. Der Staatsrat schloss sich dieser Lösung an und übernahm sie für den Gesetzesentwurf vom 20. November 2007. Aus der Botschaft zum Gesetzesentwurf geht klar hervor, dass der Geltungsbereich von Artikel 129 nRPBG (im Entwurf Art. 128 Abs. 1) im Wesentlichen derselbe ist wie derjenige von Artikel 156 RPBG. Ausserdem wird der Wert, der laut BehiG bei Wohngebäuden anzuwenden ist, in der Botschaft explizit erwähnt (siehe Botschaft S. 65). In diesem Punkt wurde kein einziger Änderungsantrag gestellt – weder im Rahmen der Arbeiten der mit der Prüfung des Entwurfs beauftragten parlamentarischen Kommission, noch während der Debatten im Plenum.

Die Verfasser der Motion schlagen vor, ein Gesetz zu ändern, das der Grosse Rat erst vor Kurzem und nach eingehender Prüfung (16 Sitzungen der parlamentarischen Kommission und 4 Plenarsitzungen) verabschiedet hat und noch nicht einmal in Kraft ist (es tritt erst am 1. Januar 2010 in Kraft). Der Staatsrat und der Grosse Rat sprachen sich jedoch eindeutig dafür aus, den Zugang zu Wohngebäuden für Menschen mit Behinderungen gleich zu regeln wie im geltenden kantonalen Recht, das höhere Anforderungen stellt als das Bundesrecht. Solange das BehiG in diesem Punkt keine Änderungen erfährt, ist die Konformität des kantonalen Rechts mit dem übergeordneten Recht somit gegeben. Wie den Motionären ist es zwar auch dem Staatsrat ein Anliegen, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, doch hält er eine Anpassung des nRPBG zu diesem Zeitpunkt für unangebracht, da der rechtliche Rahmen während der Gesetzgebungsarbeiten bis zur Verabschiedung des Gesetzes keine wesentlichen Änderungen erfahren hat.

Entsprechend empfiehlt Ihnen der Staatsrat, die Motion abzulehnen.

Freiburg, den 5. Oktober 2009